

§ 1 Rechte und Pflichten der Steuerberatungsgesellschaft

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung **steuerlicher Beratungsleistungen** auf dem Gebiet des deutschen, schweizer sowie internationalen Steuerrechts. Beratungen in **anderen Rechtsgebieten** sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Leistungsangebots der Steuerberatungsgesellschaft. Für allfällige Konsequenzen in anderen Rechtsgebieten oder Jurisdiktionen kann die Steuerberatungsgesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden. Die Verträge kommen mit
2. Der der Steuerberatungsgesellschaft erteilte Auftrag wird von ihr nach den **Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung** ausgeführt. Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabengebiet einer Steuerberatungsgesellschaft gehören und die von ihr nicht ausgeübt werden dürfen, etwa eine allgemeine Rechtsberatung ohne steuerlichen Bezug, sind nicht Gegenstand des zugrundeliegenden Vertrages.
3. Die Steuerberatungsgesellschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben **als richtig zugrunde legen**. Soweit eine Unrichtigkeit festgestellt wird, wird sie den Auftraggeber auf diese Unrichtigkeit hinweisen. Eine Überprüfung der Richtigkeit im Ganzen erfolgt nur, wenn dazu schriftlich ein Auftrag erteilt wurde.
4. Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, sich **Erfüllungsgehilfen** zu bedienen und (Unter)Vollmachten zu erteilen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur **Mitwirkung** verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemässe Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere ohne Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen **vollständig, rechtzeitig und nachvollziehbar aufbereitet** zu übergeben, damit der Steuerberatungsgesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.
2. Die Steuerberatungsgesellschaft kann nur bei rechtzeitiger Zurverfügung-Stellung sämtlicher Unterlagen und Angaben eine fristgemässe Erstellung der Arbeitsergebnisse sicherstellen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Angaben, die für die Erstellung der Steuererklärungen erforderlich sind, möglichst frühzeitig, mindestens aber **8 Wochen vor Ablauf der Erklärungsfrist**, der Steuerberatungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Ein gesonderter Hinweis auf die Frist erfolgt durch die Steuerberatungsgesellschaft nur im Ausnahmefall.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Steuerberatungsgesellschaft zu Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu nehmen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Steuerberatungsgesellschaft nur mit deren schriftlicher Zustimmung im Voraus weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Steuerberatungsgesellschaft angebotenen Leistung in Verzug, ist die Steuerberatungsgesellschaft berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die Steuerberatungsgesellschaft den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Das gilt auch dann, wenn die Steuerberatungsgesellschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 3 Vergütungsvereinbarung, Rechnungstellung, Nichtzahlung

1. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere Vergütung als die gemäss Steuerberatervergütungsverordnung vorgesehene Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).
2. Die Vergütung richtet sich **grundsätzlich nach dem vereinbarten Stundenhonorar, jeweils zzgl. gesetzlicher MWST, zzgl. 3.5% Nebenkostenpauschale**.
3. **Im Einzelfall kann die Steuerberatungsgesellschaft als Mindestvergütung – unabhängig vom tatsächlich angefallenen Zeitaufwand – eine Abrechnung zum Gegenstandswert gemäss StBVV verlangen.**
4. Im Fall der Erstellung von Steuererklärungen kann die Vergütung auch in Anlehnung an die gesetzliche Vergütungstabellen gemäss Steuerberatervergütungsverordnung gestellt werden. Dies unterstellt,

dass der Auftraggeber die Steuerberatungsgesellschaft für die Erstellung von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren beauftragt.

5. Hinsichtlich der Rechnungstellung wird vereinbart, dass der Auftraggeber auf **eigenhändig unterschriebene Rechnungen verzichtet** und die Rechnungstellung demnach digital (per E-Mail) erfolgt.
6. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Steuerberatungsgesellschaft nach dem bisher **angefallenen Aufwand gemäss dem vereinbarten Stundenhonorar**.
7. Nach Ablauf der in der jeweiligen Rechnung bestimmten Zahlungsfrist kann die Steuerberatungsgesellschaft einmalig eine **Zahlungserinnerung** (= 1. Mahnung) versenden. Spätestens 14 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist bleibt es der Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten, **für jede (weitere) Mahnung einen pauschalen Bearbeitungszuschlag von 20,- CHF** auf die ursprüngliche Forderung zu verlangen.
8. Folgen bei Eintritt von **Zahlungsverzug**: Es verfallen gewährte Nachlässe, z.B. solche aus Kulanz; Zeit für die Rechtsverfolgung wird zum Stundenaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Verschwiegenheit

1. Die Steuerberatungsgesellschaft verpflichtet sich, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Steuerberatungsgesellschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht in gleichem Umfang wie für die Steuerberatungsgesellschaft auch für Erfüllungsgehilfen und Beauftragte der Steuerberatungsgesellschaft.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Steuerberatungsgesellschaft erforderlich ist. Die Steuerberatungsgesellschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, z.B. nach § 102 AO, § 53 StPO sowie § 383 ZPO, bleiben unberührt.
4. Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt mit Kooperationspartnern (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Recherchedienste) aus seinem Netzwerk zusammenzuarbeiten, sofern dies der effektiven Mandatsbearbeitung dient und Rechte sowie Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Auftraggeber entbindet die Steuerberatungsgesellschaft von dieser Verschwiegenheitspflicht gegenüber dessen Erfüllungsgehilfen, in Bürogemeinschaft oder Kooperationspartnern sowie deren Angestellten sowie

§ 5 Kommunikation, Datenschutz

1. Die Kommunikation zwischen Steuerberatungsgesellschaft und Auftraggeber erfolgt **primär auf digitalem Weg**, demgemäss per Email, und die Steuerberatungsgesellschaft versendet insbesondere die Arbeitsergebnisse sowie für den Auftraggeber empfangene Korrespondenz auf diesem Weg, was der Auftraggeber ausdrücklich genehmigt. Sofern und soweit sensible Angaben in diesen enthalten sind, kann der Email-Versand verschlüsselt bzw. passwortgeschützt erfolgen. Sofern der Auftraggeber diese zusätzlich postalisch erhalten möchte, kann die Steuerberatungsgesellschaft diesem Wunsch nachkommen.
2. Die Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass die unverschlüsselte elektronische Kommunikation via Email mit Risiken für die Vertraulichkeit verbunden ist. Es wird zunächst von einer Zustimmung ausgegangen, wenn der Auftraggeber diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn fortsetzt, nachdem die Steuerberatungsgesellschaft auf die Risiken hingewiesen hat. Durch die nachfolgende Unterschrift willigt der Auftraggeber zudem in die Verwendung der unverschlüsselten Email-Kommunikation ausdrücklich nach Art. 6 Abs. 5. 1 lit. a DSGVO ein. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Im Übrigen gelten die Datenschutzinformationen.
3. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber gemäss schweizer Datenschutzgesetz sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung der Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail sowie sämtlicher im Rahmen des Mandates bekannt gegebenen steuerlichen Daten zu. Diese Daten werden

ausschliesslich zu der Bearbeitung des übergebenen Mandates bearbeitet und verwendet. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nur im Rahmen des Mandates. Diese Daten sind zudem durch die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung geschützt. Die Daten werden mit Beendigung des Mandates und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 6 Haftung

1. Die Steuerberatungsgesellschaft haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, wenn nicht im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung begrenzt oder ausgeschlossen ist und wenn sich die Haftungsbegrenzung nicht aus den nachstehenden Regelungen ergibt.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird im Bereich des deutschen Steuerrechts auf **maximal EUR 1 Mio.** (in Worten: eine Million Euro) und im Bereich des schweizer Steuerrechts auf **maximal CHF 1 Mio.** (in Worten: eine Million CHF) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer **Einzelobjektversicherung** hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass vorstehende Haftungsbegrenzungen das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Steuerberatungsgesellschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschliessen, sofern der Auftraggeber sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
4. Die Steuerberatungsgesellschaft übernimmt grundsätzlich nur die Haftung **gegenüber dem Auftraggeber**. Der Auftrag entfällt gegenüber anderen Personen **keine drittschützende Wirkung**. Sollten andere Personen als der Auftraggeber Zugang zu den von der Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung des Auftrages erstellten Arbeitsergebnissen oder sonstigen Leistungen erhalten, so ist eine Haftung der Steuerberatungsgesellschaft gegenüber diesen Personen ausgeschlossen, es sei denn, die Steuerberatungsgesellschaft übernimmt diese gegenüber diesen Personen ausnahmsweise **ausdrücklich**.
5. Es gilt in jedem Fall gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, denen Ansprüche gegen die Steuerberatungsgesellschaft aus dem zugrundeliegenden Mandatsverhältnis zustehen, die vorstehend sowie die in dem Mandatsvertrag vereinbarte Haftungsbeschränkung auch gegenüber diesen anderen Personen. Ergänzend, jedoch nicht einschränkend, findet § 334 des Bürgerlichen Gesetzbuches uneingeschränkt auf das Mandatsverhältnis im rechtlich weitestmöglichen Umfang Anwendung.
6. **Die Steuerberatungsgesellschaft haftet für telefonisch oder sonstige, mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte nur, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.**
7. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt, wenn der Anspruch nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt,
 - in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.Entscheidend ist die jeweils frühere Frist. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
8. Die getroffenen Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall **vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen** auch zwischen die Steuerberatungsgesellschaft und diesen Personen begründet werden.

§ 7 Beendigung sowie Abwicklung des Vertrages

1. Der Vertrag wird durch **Erfüllung** der vereinbarten Leistungen, durch **Ablauf** der vereinbarten Laufzeit oder durch **Kündigung** beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder durch Tod des Auftraggebers.
2. Die Kündigung hat keine Auswirkung auf die Rechte des Auftraggebers oder der Steuerberatungsgesellschaft, die vor der Beendigung der Vereinbarung entstanden sind. Ansprüche der Steuerberatungsgesellschaft auf Honorar- und Spesenentschädigungen werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung fällig.

3. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von diesem bei der Steuerberatungsgesellschaft abzuholen.
4. Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, den Aufwand, der ihr bei der Beendigung/Abwicklung entsteht, gemäss dem vereinbarten Stundenhonorar abzurechnen.
5. Die Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter.

§ 8 Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Die Steuerberatungsgesellschaft übergibt dem Auftraggeber die Ergebnisse ihrer Dienstleistung ("Arbeitsergebnisse") schriftlich oder in elektronischer Form. Die Arbeitsergebnisse gehen allfälligen Entwürfen, Zwischenberichten oder mündlichen Auskünften vor. Der Auftraggeber kann sich auf Entwürfe, Zwischenberichte oder mündliche Auskünfte nur stützen, wenn die Steuerberatungsgesellschaft deren Verbindlichkeit schriftlich bestätigt.
2. Die Steuerberatungsgesellschaft ist in keinem Fall verpflichtet, die Arbeitsergebnisse **an Umstände anzupassen**, welche sich nach deren Übergabe an den Auftraggeber ereignet haben.
3. Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich für den Gebrauch und zur **Information des Auftraggebers bestimmt**. Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Steuerberatungsgesellschaft erfolgen. Insbesondere darf eine Bezugnahme auf die Erstellung eines Jahresabschlusses durch die Steuerberatungsgesellschaft nur in Verbindung mit dem vollständigen erstellten Jahresabschluss erfolgen und ist ebenfalls zuvor schriftlich durch die Steuerberatungsgesellschaft zu genehmigen.
4. Die Steuerberatungsgesellschaft führt die Handakten elektronisch. Sie hat diese auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Steuerberatungsgesellschaft den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Handakten abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen, und zwar mit Ablauf von sechs Monaten nach Abgabe der Aufforderungserklärung der Steuerberatungsgesellschaft.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht

Die Steuerberatungsgesellschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrem Honorar, Gebühren und Auslagen befriedigt ist.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Weder der Auftraggeber noch die Steuerberatungsgesellschaft verletzen ihre vertraglichen Verpflichtungen oder werden dem anderen gegenüber haftbar, wenn sie aufgrund eines Ereignisses ausserhalb ihres Einflussbereichs („**höhere Gewalt**“) ohne Verschulden daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung wahrzunehmen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Steuerberatungsgesellschaft **derzeit nur einen Geschäftsführer** hat.

§ 11 Allgemeine Klausel

1. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Steuerberatungsgesellschaft vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Mass und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.
2. **Der Vertrag kommt mit der Zweigniederlassung Zürich zustande.** Demgemäss sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich die **Gerichte in Zürich** zuständig. Dieser Vertrag untersteht in allen Teilen **schweizerischem materiellen Recht** (unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und der Wiener Konvention über den Internationalen Warenkauf).
3. **Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge, ohne dass die Mandatsbedingungen erneut in Bezug genommen werden müssen.**

Mandatsbedingungen & Vergütungsvereinbarung gelesen und einverstanden:

Mandant:

Ort, Datum, Unterschrift